

Mietvoraussetzungen für einmalige Raummieten

Guten Tag

Die kommunizierten Lockerungen der Corona-Massnahmen durch den Bundesrat haben auch positive Auswirkungen für die Miete der Räumlichkeiten der Schulen Frauenfeld. Ab dem 10. August 2020 können Räume und Hallen unter Auflagen und Einreichung eines Schutzkonzeptes wieder gemietet werden. Dies gilt für Veranstaltungen bis maximal 50 Personen. Bis Ende Dezember 2020 können keine Räume für einmalige Veranstaltungen gemietet werden.

Allgemeine Haltung der Schulen Frauenfeld

Die Räumlichkeiten können unter Einhaltung der geltenden Vorgaben des Bundes und den Auflagen der Schulgemeinde benutzt werden. Die Gesundheit der Teilnehmenden sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht an oberster Stelle. Darum sind Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlage für die Nutzung der Räume.

Ohne Schutzkonzept keine Vermietung!

Grundsätzlich sind alle vom Bund, Kanton und der Schulgemeinde erlassenen Weisungen, die am Veranstaltungstag Gültigkeit haben, einzuhalten und umzusetzen. Ein Anrecht auf die Nutzung der angefragten Räumlichkeit besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt und einreicht. Damit die Abstandsregelung eingehalten werden kann, ist die Anzahl der behördlich zugelassenen Personen nicht zu überschreiten.

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzepts der jeweiligen Lokalität muss jeder Verein ein auf seine Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellen. Daraus muss die Organisation und Struktur der Durchführung aufgezeigt sein.

Einhaltung der Schutzmassnahmen

Bei Veranstaltungen bis max. 50 Personen (Stand: 29. Oktober 2020) sind folgende Vorgaben vom Veranstalter einzuhalten.

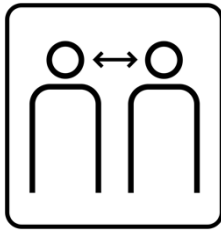
Der Veranstalter hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- a. Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das mit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- b. Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakt mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Die Frauenfelder Schulen werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!



Gründlich Hände waschen



Abstand 1.5 Meter einhalten.

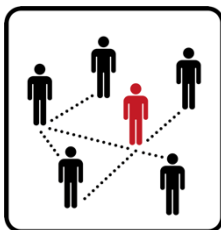
Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung zur Feststellung die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten werden kann.

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.



Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren.



Zur Rückverfolgung sind folgende Daten elektronisch zu erheben: Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Telefon-/Mobiltelefonnummer.

Der Veranstalter muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und Datensicherung namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.